

Was sollte im Vorfeld eines Lagerfeuers beachtet werden?

Lagert das zur Verbrennung vorgesehene Material bereits über einen längeren Zeitraum, sollte es nochmals umgeschichtet werden, um zu verhindern, dass durch das Feuer kleinere Wirbeltiere, welche sich dort zwischenzeitlich angesiedelt haben können, zu Schaden kommen.

Was darf verbrannt werden?

Für Lagerfeuer darf ausschließlich trockenes und naturbelassenes Ast-, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden. Das setzt voraus, dass das Holz nicht mit Schutzanstrichen oder Imprägnierungen behandelt wurde. Das Verbrennen von Abfällen, wie z. B. Laub, Grünschnitt, Möbeln und anderweitigem Brennmaterial, ist verboten. Eine Verbrennung ist auch unzulässig, wenn sie der Beseitigung des Holzes und Umgehung der ordnungsgemäßen Entsorgung über den Eigenbetrieb Stadtreinigung dient.

Wann muss ein Lagerfeuer gelöscht werden?

Das Lagerfeuer kann gegen den Willen desjenigen, der es beaufsichtigt, durch die Feuerwehr gelöscht werden, wenn

- die Polizei, das Ordnungsamt, das Amt für Umweltschutz oder die untere Forstbehörde dies anweist und die beaufsichtigende Person nicht in der Lage ist, das Feuer selbst zu löschen,
- Gebäude oder andere Sachgüter gefährdet sind oder
- Anwohner durch Rauch belästigt werden.

Ansprechpartner

Ordnungsamt

Technisches Rathaus, Haus A
Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig
Ordnungstelefon: 0341 123-8888
E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de
Fax: 0341 123-8854

Amt für Umweltschutz

Technisches Rathaus, Haus A
Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig
E-Mail: umweltschutz@leipzig.de
Fax: 0341 123-3405

Amt für Stadtgrün und Gewässer

SG Innerer Dienst / Genehmigungen
Technisches Rathaus, Haus A
Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig
E-Mail: stadtgruen.gewaesser@leipzig.de
Fax: 0341 123-6090

Abt. Stadtforsten (untere Forstbehörde)
Teichstraße 20, 04277 Leipzig
E-Mail: stadtforsten@leipzig.de
Fax: 0341 3094138

Hinweis: Dieses Merkblatt gilt nur für das Gebiet der Stadt Leipzig. In anderen Landkreisen oder Kommunen können andere Regelungen zur Durchführung von Lagerfeuern gelten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf bei den zuständigen Stellen.



Stadt Leipzig

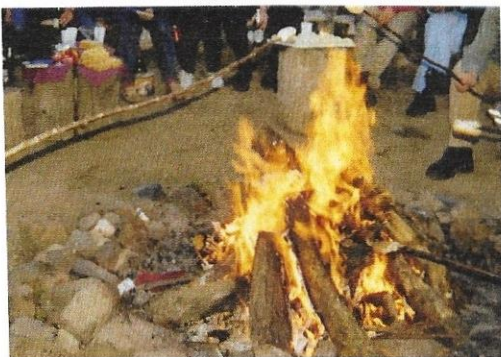
Lagerfeuer



Hinweise zum sicheren Abbrennen von Lagerfeuern

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

Ein gemütliches Lagerfeuer zum Abschluss eines schönen Tages macht allen Spaß. Damit die Freude nicht getrübt wird, sind jedoch einige Sicherheits-hinweise und Verhaltensregeln zu beachten, um die Nachbarschaft und die Natur zu schützen. In diesem Informationsblatt sind entsprechende Pflichten und Hinweise zusammengefasst.



Lagerfeuer sind grundsätzlich nicht verboten. Durch Rauch und Funkenflug kann es jedoch zur Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft kommen. Nehmen Sie bitte auch Rücksicht hinsichtlich Lärmbelästigungen, wie z.B. lauter Musik.

Wo darf kein Feuer entzündet werden?

Das Abbrennen von Lagerfeuern setzt das Einverständnis der Eigentümer der Flächen voraus, auf denen das Feuer abgebrannt werden soll. Daher sind insbesondere privatrechtliche Vorgaben zu beachten (z.B. Hausordnung, Kleingartenordnung usw.).

Dies gilt auch für öffentliche **Grünanlagen**. Die Erlaubnis zur Durchführung von Lagerfeuern auf öffentlichen Grünflächen ist rechtzeitig beim Amt für Stadtgrün und Gewässer zu beantragen.

Auf **Straßen, Wegen und Plätzen**, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, benötigen Sie zum Ab-

brennen eines Lagerfeuer eine Erlaubnis (§ 3 Sondernutzungssatzung).

Offene Feuer dürfen im **Wald** und bis zu einem Abstand von 100 Metern am Wald nicht entzündet werden. Auf eigenem Grundbesitz ist ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten (§ 15 Sächs-WaldG). Davon ausgenommen sind die drei von der unteren Forstbehörde der Stadt Leipzig ausgewiesenen Feuerstellen:

- Marienweg, hinteres Rosental am Aussichtsturm
- Friesenstraße hinter dem Sportplatz SV Leipzig West
- Nonnenweg/Anton-Bruckner-Allee am Zentrum für Gesundheitssport

In **Naturschutzgebieten**, gesetzlich geschützten **Biotopen** und im Schutzbereich von **Naturdenkmälern** sind Lagerfeuer verboten.

In **Landschaftsschutzgebieten** sind Lagerfeuer nur mit einer naturschutzrechtlichen Genehmigung möglich. Diese ist rechtzeitig beim Amt für Umweltschutz zu beantragen.

Informationen zu Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Biotopen finden Sie unter:

www.leipzig.de/umwelt-und-verkehr/umwelt-und-naturschutz/naturschutz/

Wann darf kein Feuer entzündet werden?

Insbesondere bei mehrtägiger Trockenheit steigt die Gefahr von Wald- und Flächenbränden. Daher sind Lagerfeuer ab einer Waldbrandgefahrenstufe 4 (hohe Gefahr) verboten (§ 9 Polizeiverordnung der Stadt Leipzig). Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe finden Sie im Internet unter:

www.sachsenforst.de

Welche Sicherheitsregeln sind zu beachten?

Wenn ein Feuer außer Kontrolle gerät, rufen Sie sofort die Feuerwehr zur Hilfe:

Notruf: 112

Jeder, der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen durch Brandschäden verantwortlich. Bereits die Gefährdung anderer durch Feuer ist strafbar (§ 306 StGB). Gehen Sie daher sorgsam mit Feuer um und beachten Sie nachfolgende Sicherheitsregeln:

- Halten Sie ausreichende Sicherheitsabstände ein. Dabei ist der fünffache Durchmesser des Feuers, wenigstens jedoch fünf Meter als Sicherheitsabstand einzuhalten. Zu brennbaren Objekten, wie beispielsweise Zelten oder Pavillons, sind größere Abstände notwendig.
- Lassen Sie das Feuer nie unbeobachtet.
- Beachten Sie auch den Funkenflug und die Rauchausbildung. Bei störender Beeinträchtigung der Umgebung durch Rauch oder Funken ist das Lagerfeuer umgehend zu löschen.
- Entfernen Sie brennbare Gegenstände und Bewuchs um die Feuerstelle oder nutzen Sie eine Feuerschale oder einen Feuerkorb.
- Halten Sie Löschgeräte bereit, um bei einer ungewünschten Brandausbreitung eingreifen zu können. Geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte können sein: Eimer mit Wasser, angeschlossene Garten-Wasserschläuche, geeignete Feuerlöscher etc.
- Nach dem Lagerfeuer ist die Feuerstelle vollständig abzulöschen.